

Voraussetzungen für die Förderung einer privaten Baumaßnahme:

- Das zu modernisierende oder instandzusetzende Gebäude liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.
- Mit der Stadt Springe wird ein Vertrag über die Durchführung und Förderung der Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahme geschlossen.
- Der Antrag auf Bezuschussung/steuerliche Bezuschussung wird vor der Auftragsvergabe gestellt.
- Die geschätzten Kosten der beabsichtigten Maßnahme betragen mindestens 2.500,- EUR.
- Die beabsichtigte Maßnahme entspricht den Zielen der Förderrichtlinie zur Gebäudegestaltung im Sanierungsgebiet.

Bitte beachten Sie, dass die Maßnahme grundsätzlich vor Auftragsvergabe mit der Stadtverwaltung bzw. der DSK (Kontakte siehe unten) als Sanierungsträger abgestimmt sein muss.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden im Sanierungsgebiet“ und die „Förderrichtlinie zur Gebäudegestaltung im Sanierungsgebiet“ können im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Springe oder auf der Homepage der Stadt Springe (www.springe.de) unter „Bauen & Wohnen/Stadtsanierung“ eingesehen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Springe, Fachdienst Stadtplanung
Zur Salzhaube 9, 31832 Springe
Frau Susan Demelius
Telefon: 05041 / 73-319, Fax: 05041 / 73 9319
E-Mail: susan.demelius@springe.de

Bei Fragen zum Sanierungsrecht berät Sie gerne der Sanierungsträger der Stadt Springe:

DSK (Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft)
Mailänder Str. 2, 30539 Hannover
Herr Uwe Mußgnug
Telefon: 0511 / 53098-19, Fax: 0511 / 53098-99
E-Mail: uwe.mussgnug@dsk-gmbh.de



Stadt Eldagsen

Informationen zur Stadtsanierung Eldagsen-Innenstadt

Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Ortsgestaltung



Der Ortsrat der Stadt Eldagsen und der Rat der Stadt Springe haben sich erfolgreich für die Unterstützung mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes eingesetzt.

SPRINGE
DIE STADT AM DEISTER

Die wesentlichen Ziele der Stadtsanierung:

- Die Steigerung der Attraktivität der historischen Innenstadt als Standort zum Wohnen und Arbeiten, für Versorgung und Dienstleistung, für Kultur, Begegnung, Bildung und Freizeit,
- die Schaffung zeitgemäßen Wohnraums und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung des Stadtbildes durch Modernisierung und Instandsetzung der Bausubstanz sowie
- die Neugestaltung von Straßen und, Plätzen und Grünanlagen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Verkehrssituation.

Sanierungsvermerk/Sanierungsrecht

Gemäß § 143 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadt dem Grundbuchamt die Sanierungssatzung mitgeteilt und darum gebeten, den so genannten Sanierungsvermerk in die Grundbücher der im Geltungsbereich der Sanierungssatzung gelegenen Grundstücke einzutragen. Der Sanierungsvermerk hat nur hinweisenden Charakter und stellt keine Belastung des Grundstücks dar. Es wird lediglich kenntlich gemacht, dass das Grundstück im Sanierungsgebiet liegt. Die Eintragung erfolgt von Amtswegen und dient sowohl der Sicherung der Eigentümer - als auch der städtischen Sanierungsinteressen.

Der Vermerk weist darauf hin, dass z. B. die folgenden Maßnahmen von der Stadt gem. §§ 144,145 BauGB genehmigt werden müssen: Verkauf von Grundstück und Gebäude, Bestellung einer Grundschuld, Nutzungsänderung, wertsteigernde bauliche Maßnahmen, Abbruch von baulichen Anlagen.

Die Genehmigung ist vor Beginn einer Maßnahme unabhängig von einer Förderung bei der Stadt Springe zu beantragen.



Der aktiv an der Stadtsanierung mitarbeitende Sanierungsbeirat.

Direkte Förderung von privaten Baumaßnahmen

Grundlage der Sanierungsmaßnahme „Eldagsen-Innenstadt“ ist die im Jahr 2009 erstmals erfolgte Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes. Das Programm wird zu je einem Drittel vom Bund, dem Land und der Stadt Springe finanziert.

Die Vergabe der Mittel für öffentliche und private Vorhaben ist durch Gesetze und Richtlinien geregelt und wird durch die zuständigen Gremien der Stadt beschlossen. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von den vorgesehenen Maßnahmen und wird für jeden Einzelfall berechnet.

Indirekte Förderung steuerliche Aspekte von privaten Baumaßnahmen

Nach den §§ 7h, 10f und 11a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) können bestimmte Herstellungskosten sowie der Erhaltungsaufwand bei Gebäuden im Sanierungsgebiet steuerlich erhöht abgesetzt werden.

Für die **direkte und indirekte Förderung** ist mit der Stadt Springe ein abgestimmter Vertrag zu schließen, der die Sanierungsziele berücksichtigt.